

SG_VERSICHERUNGSGERICHT KV 2011/9 vom 16. Februar 2012

Sg Versicherungsgericht, 2012-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_KV_2011_9

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT KV 2011/9 du 16 février 2012

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT KV 2011/9 del 16 febbraio 2012

Regeste

Art. 64a Abs. 1 KVG (SR 832.10). Art. 90, 105b KVV (SR 832.102) in der bis Ende 2011 gültig gewesenen Fassung. Prämienausstand. Bei der Frist von vier Monaten zur Einleitung der Betreuung (Art. 105b Abs. 2 KVV) handelt es sich um eine blossе Ordnungsvorschrift (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 16. Februar 2012, KV 2011/9).

Erwägungen

E. 1

1.1 Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens sind offene Prämienforderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung des Beschwerdeführers für die Zeit von Mai bis August 2010, wie sie mit Zahlungsbefehl vom 30. Dezember 2010 seitens der Beschwerdegegnerin geltend gemacht wurden, und an welchen sie mit Verfügung vom 10. März 2011 und im angefochtenen Einspracheentscheid festhielt. 1.2 Der Bestand der in Betreuung gesetzten Prämienausstände ist vorliegend nicht bestritten. Es besteht kein Anlass, diesbezüglich an der Rechtmässigkeit der Forderung zu zweifeln. Hingegen macht der Beschwerdeführer sinngemäss geltend, die Mahnungen der Beschwerdegegnerin entsprächen nicht den gesetzlichen Anforderungen und die Nichteinhaltung der Frist zur Betreuung habe zur Folge, dass die Beschwerdegegnerin nicht mehr über die Ausstände verfügen könne.

E. 2

Am 1. Januar 2012 traten einige neue Bestimmungen im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) und in der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) in Kraft. Von dieser Revision waren die hier einschlägigen Art. 64a KVG und Art. 105b KVV ebenfalls betroffen. Auf den vorliegenden Sachverhalt betreffend die Prämienausstände von Mai bis August 2010 sind jedoch aufgrund der allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln Art. 64a KVG in der Fassung vom 1. Januar 2006 und Art. 105b KVV in derjenigen vom 1. August 2007 anwendbar. Nachfolgend werden daher alle Bestimmungen vom KVG und KVV in der bis 31. Dezember 2011 gültig gewesenen Fassung zitiert.

E. 3

3.1 Nach Art. 90 KVV sind die Prämien im Voraus und in der Regel monatlich zu bezahlen. Bezahlt die versicherte Person fällige Prämien nicht, so hat der Versicherer sie schriftlich zu mahnen, ihr eine Nachfrist von dreissig Tagen einzuräumen und sie auf die Folgen des Zahlungsverzugs hinzuweisen (Art. 64a Abs. 1 KVG). Der Versicherer muss unbezahlte fällige Prämien und Kostenbeteiligungen im Rahmen der obligatorischen

Krankenpflegeversicherung, nachdem er mindestens einmal an diese Ausstände erinnert hatte, getrennt von allfälligen anderen Zahlungsausständen spätestens drei Monate ab Fälligkeit schriftlich mahnen. Mit der Mahnung muss er der versicherten Person eine Frist von 30 Tagen zur nachträglichen Erfüllung ansetzen und sie auf die Folgen der Nichtbezahlung hinweisen (Art. 105b Abs. 1 KVV). Beahlt die versicherte Person innerhalb der angesetzten Frist nicht, so muss der Versicherer die Forderung innerhalb von weiteren vier Monaten getrennt von allfälligen anderen Zahlungsausständen in Betreuung setzen (Art. 105b Abs. 2 KVV). Bei den Fristen von Art. 105b KVV handelt es sich um Ordnungsvorschriften, deren Nichteinhaltung weder den Anspruch auf die Ausstände noch auf den der betreibungsrechtlichen Durchsetzung verwirken lässt. Der Krankenversicherer muss nach unbenütztem Ablauf der Frist auch nicht das Mahnverfahren wiederholen. Er kann das eingeleitete Betreibungsverfahren gleichwohl fortsetzen. Die einzige Konsequenz ist, dass die Sanktionsfolgen von Art. 64a Abs. 2 KVG nicht eintreten können (vgl. Gebhard Eugster, Krankenversicherung, in: Ulrich Meyer, Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Soziale Sicherheit, 2. Auflage 2007, Rz 1028 S. 747 f. [nachfolgend zitiert als Gebhard Eugster, Krankenversicherung]); unveröffentlichtes Bundesgerichtsurteil 9C_786/2008 vom 31. Oktober 2008, E. 3.2). Beahlt die versicherte Person trotz Mahnung nicht und wurde im Betreibungsverfahren ein Fortsetzungsbegehren bereits gestellt, so schiebt der Versicherer die Übernahme der Kosten für die Leistungen auf, bis die ausstehenden Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinse und Betreuungskosten vollständig bezahlt sind (Art. 64a Abs. 2 Satz 1 KVG).

3.2 Zunächst bringt der Beschwerdeführer vor, den Zahlungserinnerungen und Mahnungen der Beschwerdegegnerin fehle es am Hinweis auf die Folgen der Nichtbezahlung. Ausserdem sei seiner Ansicht nach bei den Mahnungen zwingend der Hinweis auf eine nachfolgende Betreuung notwendig. Zudem seien die Zahlungsausstände nicht innerhalb der Dreimonatsfrist des Art. 105b Abs. 1 KVV gemahnt worden. Hierzu ist festzuhalten, dass Art. 105b lit. a KVV für Zahlungserinnerungen keinen Hinweis auf die Folgen der Nichtbezahlung verlangt. Bei den Mahnungen wurde in rechtsgenügender Weise ein entsprechender Hinweis gemacht, indem der Inhalt des Art. 64a KVG teilweise wiedergegeben und damit explizit darauf hingewiesen wurde, dass dem Beschwerdeführer bei Nichtbezahlung ein Leistungsaufschub droht und kein Versicherungsverwechsel möglich ist. Dass ein Gläubiger nach erfolgter Mahnung die Möglichkeit hat, seine Forderung mittels einer Betreuung durchzusetzen, entspricht der gängigen Vorgehensweise nach Art. 67 ff. des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1). Darüber hinaus findet sich im Reglement der Beschwerdegegnerin für die Versicherungen nach KVG, Ausgabe 01.2005 (act. G 4.1/9; nachfolgend AVB) unter Art. 14 Ziff. 4 ein entsprechender Passus. Der nach Abschluss des Schriftenwechsels vom Beschwerdeführer mit Stellungnahme vom 3. Februar 2012 (act. G 12) angebrachte Hinweis darauf, dass neuerdings in Mahnungen ausdrücklich die Einleitung einer Betreuung als Folge der Nichtbezahlung erwähnt wird, ist unbeachtlich, da dies auf einer am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Gesetzesänderung des Art. 64a KVG beruht und vorliegend noch die alte Fassung dieses Artikels Anwendung findet (vgl. E. 2 des Entscheids). Die Rüge der Nichteinhaltung der Mahnfrist ist unbegründet, zumal die Monatsprämien Mai und Juni 2010 am 31. Mai 2010 fällig waren und am 24. Juli 2010 - also innerhalb der Dreimonatsfrist - gemahnt wurde(n) bzw. die Monatsprämien Juli und August 2010 am 31. Juli 2010 fällig waren und am 18. September 2010 - ebenfalls innerhalb der Dreimonatsfrist - gemahnt wurde(n). Selbst wenn diese Fristen nicht eingehalten worden

wären, würde dies gemäss den bisherigen Ausführungen weder zur Verwirkung des Anspruchs auf die Ausstände noch von deren betriebsrechtlicher Durchsetzung führen. Damit ist für beide Prämienabrechnungen eine form- und fristgerechte Mahnung erfolgt.

3.3 Während der Beschwerdeführer geltend macht, die Nichteinhaltung der Betreibungsfrist von vier Monaten gemäss Art. 105b Abs. 2 KVV habe zur Folge, dass die Beschwerdegegnerin die Prämienausstände nicht mehr einfordern könne, bestreitet er weder den Bestand oder die Höhe der Forderung, noch wird in Abrede gestellt, dass er die Prämienrechnungen, Zahlungserinnerungen und Mahnungen (act. G 4.1/7 und G 4.1/8) erhalten habe. Nachdem diese nicht zur Zahlung geführt hatten, setzte die Beschwerdegegnerin den Prämienbetrag betreffend die Monate Mai bis August 2010 von insgesamt Fr. 1'048.80 zuzüglich Fr. 80.00 Spesen in Betreibung. Die Nichteinhaltung der Viermonatsfrist ist dabei irrelevant, zumal es sich hierbei - wie bereits oben erwähnt - um eine reine Ordnungsfrist handelt, die lediglich die Folge zeitigt, dass ein Leistungsaufschub gemäss Art. 64a Abs. 2 KVG nicht eintreten kann. 3.4 Zusammenfassend vermögen die Vorbringen des Beschwerdeführers nichts am Bestand und der Durchsetzbarkeit der ausstehenden Prämienforderungen zu ändern. Insbesondere sind die Krankenversicherer, entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers, dazu befugt, mit Verfügung über den Bestand ihrer Forderungen gegenüber versicherten Personen zu entscheiden und einen im Betreibungsverfahren erhobenen Rechtsvorschlag analog zu Art. 79 Abs. 1 SchKG zu beseitigen (vgl. BGE 121 V 109 E. 2; Art. 54 Abs. 2 ATSG).

E. 4

4.1 Die Erhebung angemessener Mahngebühren und Umtriebsspesen beim Verzug in der Zahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen ist unter der Voraussetzung der schuldhaften Verursachung der (bei rechtzeitiger Zahlung unnötigen) Aufwendungen durch die versicherte Person im Bereich des KVG zulässig, sofern der Krankenversicherer in seinen allgemeinen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Versicherten eine entsprechende Regelung vorsieht (Art. 105b Abs. 3 KVV; BGE 125 V 276). 4.2 Eine Regelung zur Erhebung von Mahn- und Betreibungskosten nach Ablauf der angesetzten Zahlungsfrist findet sich in Art. 14 Ziff. 3 der AVB der Beschwerdegegnerin, ohne dass dort jedoch deren Höhe festgelegt wäre (vgl. dazu auch Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 8. Juli 2008, KV 2007/18 Erw. 4.4). Für die Beurteilung der Angemessenheit ist in solchen Fällen das Kostendeckungs- oder Äquivalenzprinzip anzuwenden (Gebhard Eugster, Krankenversicherung, 2007 Rz 1045 S. 753). Angesichts der Tatsache, dass der Beschwerdeführer trotz Zahlungserinnerung und Mahnung die Bezahlung der geschuldeten Prämienbeträge unterliess und damit in schuldhafter Weise Aufwendungen verursacht hat, die bei rechtzeitiger Zahlung nicht eingetreten wären, lässt sich die Höhe der Mahngebühr von Fr. 80.00 nicht beanstanden.

E. 5

5.1 Für fällige Beitragsforderungen sind gemäss Art. 26 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) Verzugszinsen zu leisten. Der Satz für den Verzugszins auf fälligen Prämien beträgt 5 Prozent im Jahr (Art. 105a KVV). Ein Verzugszins ist in Bezug auf fällige KVG-Forderungen grundsätzlich auch für geringe Beträge und kurzfristige Ausstände geschuldet (RKUV 2004 463 Erw. 5.3.4). Vorliegend sind die geforderten Verzugszinsen ausgewiesen. 5.2 Die Betreibungskosten von Fr. 70.00 sind von Gesetzes wegen geschuldet (Art. 68 SchKG) und vom Schuldner bei erfolgreicher Betreibung zusätzlich zum Betrag, der dem Gläubiger zugesprochen wurde,

zu bezahlen (RKUV 2003 226). Entsprechend sind sie nicht in die Rechtsöffnung einzubeziehen.

E. 6

Die Beschwerde ist demnach abzuweisen und der Beschwerdeführer zu verpflichten, der Beschwerdegegnerin den Betrag von Fr. 1'128.80 (Prämien von Fr. 1'048.80 und Mahngebühr von Fr. 80.00) nebst Verzugszins von 5 % ab 1. Juli 2010 zu bezahlen. In diesem Umfang ist in der Betreuung Nr. 73359 des Betreibungsamtes B.____ definitive Rechtsöffnung zu erteilen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen und der Beschwerdeführer verpflichtet, der Beschwerdegegnerin den Betrag von Fr. 1'128.80 (Prämien von Fr. 1'048.80 und Inkassogebühr von Fr. 80.00) zuzüglich Verzugszins von 5 % ab 1. Juli 2010 zu bezahlen. In diesem Umfang wird der Beschwerdegegnerin in der Betreuung Nr. 73359 des Betreibungsamtes B.____ definitive Rechtsöffnung erteilt. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.